

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs.

Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Bewerber durch akademisches Studium die ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit im Bauingenieurfach erworben hat.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die zweite wird in zwei Teilen abgelegt.

Jede dieser Prüfungen wird durch einen besonderen Ausschuß vorgenommen, der aus dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden, aus den Berichtern und den Mitberichtern besteht und der von der Abteilung bestellt wird.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer des Fachgebiets, sowie solche Fächer anderer Gebiete, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

§ 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches oder der sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Der Nachweis einer mindestens fünfmonatigen praktischen Tätigkeit als Bauhandwerker, die am zweckmäßigsten vor der Einschreibung an einer technischen Hochschule ausgeübt wird.
3. Die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Bauingenieurabteilung der hiesigen Technischen Hochschule.